

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## SKW Schwarz gewinnt zwei IT-Partner am Hamburger Standort

**Dr. Hans Markus Wulf** (42) und **Jens Borchardt LL.M.** (39) stoßen zum Jahresanfang 2013 als Partner zu SKW Schwarz Rechtsanwälte in Hamburg. Beide kommen von der IT-Boutique **Praetoria Rechtsanwälte**. Dr. Wulf ist bereits seit zwölf Jahren nahezu ausschließlich in der IT-Rechtsberatung tätig. Er gründete im Jahr 2001 die Kanzlei Wulf & Laabs, promovierte 2003 zu dem Thema „UN-Kaufrecht und E-Commerce“ an der Universität Hamburg und führte die Sozietät ab 2004 als Kanzlei Dr. Wulf fort. Im September 2007 war er einer der ersten deutschen Fachanwälte für Infor-

mationstechnologierecht. 2009 fusionierte er mit drei - ebenfalls auf IT- und Medienrecht spezialisierten - Rechtsanwälten zu Praetoria Rechtsanwälte und betreut heute überwiegend mittelständische Mandanten im gesamten Bereich des IT-Wirtschaftsrechts.

Jens Borchardt war vor seiner Tätigkeit bei Praetoria Rechtsanwälte unter anderem als Rechtsanwalt bei Freshfields Bruckhaus Deringer in der Praxisgruppe „IP/IT“ sowie als Justiziar und Leiter der Rechtsabteilung der Multimedia-Agentur SinnerSchrader AG tätig. Vor seinem rechtswissenschaftlichen Studium



RA Jens Borchardt LL.M. (links) und Dr. Hans Markus Wulf

absolvierte Herr Borchardt bei der Mercedes-Benz AG eine duale Ausbildung zum Dipl.-Betriebswirt (BA) Wirtschaftsinformatik. Nach dem Studium spezialisierte er sich im Rahmen der Teilnahme am European Legal Informatics Study Programme

(EULISP) und erwarb den Titel des Master of Laws (LL.M.) Rechtsinformatik. Er berät Unternehmen und Privatpersonen, insbesondere aus den Bereichen TV, Film, Musik, Games, Sport und Werbung, im IT-, Medien- und Urheberrecht. (al)

## Maren Ruhfus verstärkt Geschäftsführung der VG Media



**Maren Ruhfus**  
Bild: Lothar Scholz

Die **VG Media** erweitert ihre Geschäftsführung und setzt

einen neuen Schwerpunkt. Die Gesellschafter der Verwertungsgesellschaft der privaten Fernseh- und Hörfunksender haben **Maren Ruhfus** (50) mit Wirkung zum 1. Juli 2013 zur weiteren Geschäftsführerin neben **Markus Runde** bestellt. Maren Ruhfus wird künftig vor allem die Zuständigkeit für die Bereiche interne und externe Kommunikation sowie politische Strategie übernehmen. Ruhfus kommt von der GEMA, wo sie seit 2007 die

Direktion Politische Kommunikation in Berlin und Brüssel aufgebaut und verantwortet hat. Nach einem Studium der Geisteswissenschaften in Bonn und Oxford folgten berufliche Stationen an der Universität Würzburg

und beim Deutschen Akademischen Austauschdienst. 1998 gründete sie das Berliner Büro des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, das sie bis Anfang 2007 leitete. (al)

INHALT	SEITE
Titelübersicht .....	2
Landgericht verbietet „Du darfst“-Werbespot .....	3
Titelschutzanzeigen: 19 neue Titel geschützt .....	4-7
Impressum .....	7

## Die 19 neuen Titel dieser Woche

<b>A</b> Auf Streife	<b>M</b> Münchnerin
<b>B</b> Beauty & the Nerd Biathlon auf Schalke Biathlon World Team Challenge auf Schalke	<b>P</b> Pass gut auf ihn auf!
<b>D</b> Der Untergang der Bounty	<b>R</b> Rätsel Krönung Rätselhafte Natur Reich in 5 Minuten
<b>H</b> Hilfe, ich bin pleite! Letzte Rettung Pfandhaus Hoffmanns fabelhafte Welt der Gemüse Holla die Waldfee	<b>S</b> Space Virgin Städte der Reformation Stätten der Reformation
<b>I</b> IRGENDWIE, IRGENDWO, IRGENDWANN	<b>T</b> Thüringer Wurstfestival
<b>K</b> Kallwass greift ein!	

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

08.01.2013, Woche 02, Nr. 1105  
Anzeigenschluss: 04.01.2012, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

15.01.2013, Woche 03, Nr. 1106  
Anzeigenschluss: 11.01.2013, 10 Uhr

**Top News aus Werbung,  
Marketing und Medien**

***www.new-business.de***

## Presse darf auf Äußerungen des Bundesbeauftragten für Stasi-Unterlagen vertrauen

Der **Bundesgerichtshof** hat die Klage eines Professors der Universität Leipzig in zwei Verfahren zurückgewiesen. Der Professor hatte sowohl gegen die **Dresdner Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG** als auch die **Axel Springer AG** auf Unterlassung einer Berichterstattung über seine angebliche Tätigkeit als Inoffizieller Mitarbeiter (IM) für das Ministerium für Staatssicherheit der DDR geklagt.

Der Kläger sah sich durch die Medienberichte im August 2004 in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Er behauptet, er habe keine Kenntnis davon gehabt, dass das Ministerium für Staatssicherheit ihn als „IM Christoph“ geführt habe. Er sei ohne sein Wis-

sen „abgeschöpft“ worden. Das Landgericht hat den Klagen überwiegend stattgegeben. Die Berufungen der beklagten Verlage hatten keinen Erfolg. Auf die Revisionen der Verlage hin hat der u.a. für den Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Urteile des Oberlandesgerichts nun aufgehoben und die Sachen zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen. Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen trügen nicht die Annahme, dass das von den Beklagten verfolgte Informationsinteresse der Öffentlichkeit hinter dem Interesse des Klägers am Schutz seiner Persönlichkeit zurückzutre-

ten habe, so die Karlsruher Richter. Die Würdigung des Berufungsgerichts, die Beklagten hätten nicht bewiesen, dass der Kläger wissentlich und willentlich mit dem Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet habe, sei unvollständig und verstoße gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze. Die von ihm vorgenommene Deutung der in den Akten des MfS verwendeten Begriffe sei weit hergeholt und mit dem natürlichen Sprachempfinden kaum in Einklang zu bringen. Darüber hinaus habe das Berufungsgericht die Anforderungen an die richterliche Überzeugung überspannt. Das Berufungsgericht hat auch zu Unrecht die Voraussetzungen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung verneint. Es habe

insbesondere nicht berücksichtigt, dass die Beklagten der Stellungnahme des Pressesprechers der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR, den gefundenen Unterlagen sei zweifelsfrei zu entnehmen, dass der Kläger als IM Christoph für den Staatssicherheitsdienst tätig gewesen sei, ein gesteigertes Vertrauen entgegenbringen durften.

Bei dem Bundesbeauftragten handele es sich um eine Bundesoberbehörde, der durch Gesetz die Aufgabe zugewiesen sei, die Stasi-Unterlagen auszuwerten und zu archivieren. (al)

**BGH vom 11.12.2012**  
**AZ: VI ZR 314 + 315/10**

## Landgericht Hamburg verbietet Werbespot für „Du darfst“

Das Landgericht Hamburg hat dem Verbrauchsgüterkonzern **Unilever** die Ausstrahlung eines Werbespots für Produkte der Marke „Du darfst“ untersagt. Die Werbung mit dem angeblich unbeschwerten Genuss der Produkte ohne Gefahr der Gewichtszunahme sei irreführend. Das teilte der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) mit.

Der TV-Werbespot richtete sich an alle, die „auf Nichts verzichten“ wollen und sich gerne an allem satt essen, worauf sie gerade Lust ha-

ben. „Du hast keine Lust Kalorien zu zählen? Dann lass es doch einfach. Mit ‚Du darfst‘ kannst du unbeschwert genießen. Denn ‚Du darfst‘ heißt vor allem: Du musst gar nichts. Greif einfach zu. Diät – ohne mich.“ Unterstrichen wurde die Werbebotschaft durch Bilder von schlanken und aktiven Menschen.

Die Richter schlossen sich der Auffassung der Verbraucherschützer an, dass die Werbung irreführend sei. Sie suggeriere, dass man mit „Du darfst“-Produkten

so viel essen könne wie man wolle, ohne an Gewicht zuzulegen. Tatsächlich enthielten auch viele kalorienreduzierte Lebensmittel eine so hohe Energiedichte, dass ein „unbeschwerter“ Genuss

ohne Gewichtszunahme nicht möglich sei. (al)

**LG Hamburg**  
**Urteil vom 20.11.2012**  
**AZ: 406 HKO 107/12)**  
**-nicht rechtskräftig -**



**RED BOX**  
connecting creative professionals

www.redbox.de . www.redbox.de . www.redbox.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## Holla die Waldfee

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Daniel Wissmann,  
Müggenkampstraße 35, 20257 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Münchnerin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Winkler Medien Verlag GmbH,  
Nymphenburgerstraße 1, 80335 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## Biathlon World Team Challenge auf Schalke Biathlon auf Schalke

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Dr. Hans-Dieter Weber,  
Freie-Vogel-Straße 393, 44269 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Städte der Reformation Stätten der Reformation

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Eikon Nord GmbH,  
Springeltwiete 5, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Beauty & the Nerd

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**ProSiebenTelevision GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Space Virgin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Verena Hartges,  
Alsterdorfer Straße 109, 22299 Hamburg,  
Almut Faass,  
Leonhardtstraße 19, 14057 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## Der Untergang der Bounty

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Film, Fernsehen, Hörfunk und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Dr. Julia Erdmann,  
Lerschstraße 14, 50858 Köln**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

## Rätselhafte Natur

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,  
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**



Der Werte-Index 2012 analysiert die User-Diskussion im deutschen Web sowohl quantitativ als auch qualitativ. Er zeichnet ein differenziertes Bild davon, welche Bedeutung welche Werte in den Augen der User haben. Darüber hinaus zeigt er Unternehmen, wie sie diese Werte in ihrer Praxis anwenden und umsetzen können.

Professor Peter Wippermann: "Werte werden zum wichtigsten Medium zwischen Unternehmen und Kunden. Konsumenten werden immer kritischer. Ein einseitiger Marken- und Produktfokus auf Ästhetik oder Funktionalität reicht nicht mehr aus. Trust-Design ersetzt Emotional-Design".

Fax: ++49/40/60 90 09-66

Ja, ich bestelle ..... Exemplar/e „Werte-Index 2012“ zum Preis von je 38,60 Euro zzgl. Versandkosten.

Firma .....

Name, Vorname .....

Funktion .....

Straße .....

PLZ/Ort .....

Telefon .....

E-Mail .....

Datum/Unterschrift .....

Werte-Index 2012, Herausgeber: Peter Wippermann (Trend Büro) und Jens Krüger (TNS-Infratest).  
 Umfang: 150 Seiten, ISBN: 978-3-936182-29-3, [www.werteindex.de](http://www.werteindex.de).  
 Das Buch erscheint im New Business Verlag GmbH & Co. KG.  
 Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg • Fax: ++49/40/60 90 09-66

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **IRGENDWIE, IRGENDWO, IRGENDWANN**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Abkürzungen, Schriftarten und Zusätzen für Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen, Kino und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline-, Online-Diensten (insb. Internet), sonstige audiovisuelle Medien, sowie Software-Erzeugnisse, CD-Rom, CD-I, DVD, alle sonstigen DVD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art einschließlich Software-Erzeugnisse, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen, Merchandising, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen und Veranstaltungen aller Art. Vom Titelschutz ausgenommen sind musikalische Werke jeder Art.

**RA Michael Schinagl,  
Zimmerstraße 69, 10117 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Reich in 5 Minuten**

in allen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Darstellungsformen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln, Schriftarten und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-I, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising-Produkte, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**GRUNDY Light Entertainment GmbH,  
Siegburger Straße 215, 50679 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

### **Auf Streife**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereizergebnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Rechtsanwalt Dipl.-Phsy. Veit Kirchner,  
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### **Thüringer Wurstfestival**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Loschelder Rechtsanwälte,  
Konrad-Adenauer-Ufer 11, 50668 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Hilfe, ich bin pleite! Letzte Rettung Pfandhaus Kallwass greift ein!**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH,  
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

## **Top News aus Werbung, Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Rätsel Krönung

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger sowie elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online und Offline Dienste).

**avocado rechtsanwälte,  
berger, bornemann, gerhold, kaminski, voß  
rechtsanwälte partnerschaft,  
Spichernstraße 75-77, 50672 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Pass gut auf ihn auf! Hoffmanns fabelhafte Welt der Gemüse

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

#### Impressum:

##### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16  
22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0  
Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS  
Redaktion/Titelschutz-  
anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61  
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)  
Druckauflage: 3.400  
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger  
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich  
Druckauflage: 5.400  
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen,  
digitalen und elektronischen Medien  
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,  
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.  
Verkehrskreis kostenlos.  
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.  
Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8  
vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,  
Kto. 1105 212 649,  
BLZ 200 505 50  
Handelsregister HRA 96 228,  
Ust.-Id-Nr. DE813310785  
Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg.  
Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder  
Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der syste-  
matischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen-  
oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe  
des Verlages sind urheberrechtlich geschützt.  
Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm  
erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher  
Genehmigung.  
Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pres-  
sespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel.  
030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter  
**www.titelschutzanzeiger.de**